

III. Falsche Anschuldigung und Vortäuschung einer Straftat

Auch für § 164 wird die Rechtspflege als Rechtsgut in Anspruch genommen, alternativ zum Interesse des einzelnen, mit unberechtigten Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben.²⁷ Damit soll erreicht werden, dass die Strafbarkeit nach § 164 auch dann erhalten bleibt, wenn der Angeschuldigte mit der Anschuldigung einverstanden ist, beispielsweise um die Strafverfolgungsorgane zu desavouieren. Aber abgesehen davon, dass auch hier der Begriff Rechtspflege einerseits viel zu weit gefasst ist, geht es doch nur um die Strafrechtspflege, und andererseits auch zu eng gefasst ist, geht es doch auch um die behördliche Disziplinarverfolgung, sollte man nicht ohne Not zwei so heterogene Rechtsgüter wie das Einzelinteresse, von unberechtigter Strafverfolgung verschont zu bleiben, und das öffentliche Interesse am Funktionieren der Rechtspflege alternativ zusammenspannen. Denn ein so zwiespältiges Rechtsgut kann seine Aufgabe, einen Straftatbestand zu rechtfertigen und seine Auslegung anzuleiten, nur schlecht erfüllen.²⁸ Hier besteht eine solche Notwendigkeit nicht,²⁹ denn zum Schutz der Strafverfolgungsorgane steht ja noch § 145d zur Verfügung. Als Rechtsgut des § 164 sollte also allein das Interesse des Bürgers angesehen werden, mit unberechtigter Strafverfolgung und den damit verbundenen verschiedenen Nachteilen für seine Freiheit, seine Privatsphäre, seine Ehre und manchmal auch sein Vermögen verschont zu bleiben. Wie bei den Aussagedelikten ist hier der Adressat des Täuschungsverbots, also die Strafverfolgungsbehörden und Disziplinarbehörden, verschieden von dem Träger des geschützten Rechtsguts. Das muss uns nicht daran hindern, von einem negativen Recht auf Wahrheit zu sprechen. Der einzelne Bürger hat ein Recht darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht mit unwahren Verdachtsgründen dazu veranlasst werden, gegen ihn tätig zu werden. Diese Ausnahme von der grundsätzlichen Erlaubtheit von Lüge und Täuschung ist bestimmt durch den Inhalt der Täuschung, nämlich die Verdächtigung gegen eine bestimmte Person, eine Straftat oder einen Disziplinarverstoß begangen zu haben, durch den Adressaten der Täuschung, die Verfolgungsbehörden oder die Öffentlichkeit und durch ihren Zweck, ein Verfahren gegen die zu Unrecht verdächtige Person

²⁷ *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 164 Rdn. 1a; *Jeßberger*, in: SSW (Anm. 4), § 164 Rdn. 3 f.; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 164 Rdn. 1; *Valerius*, in: BeckOK-StGB (Anm. 9), § 164 Rdn. 1.

²⁸ *Vormbaum*, in: NK (Anm. 8), § 164 Rdn. 9.

²⁹ Anders bei §§ 153 f., wo es wie oben ausgeführt außer um das Interesse des Rechtssuchenden, sein Recht zu bekommen, auch um das Interesse der Allgemeinheit gehen muss, dass das Urteil nicht nur zu dem richtigen Ergebnis kommt, sondern auch aus den richtigen Gründen; anders *Vormbaum*, in: NK (Anm. 8), Vor § 153 Rdn. 26, der deshalb nur das öffentliche Interesse als Rechtsgut anerkennen will.

zu initiieren. Das reicht für eine Legitimation des Täuschungsverbots als Ausnahme von der generellen Erlaubtheit der Lüge aus.

Im Gegensatz zu § 164 schützt § 145d ein Allgemeininteresse. Darüber besteht Einigkeit. Auch hier soll das geschützte Allgemeininteresse die Rechtspflege sein.³⁰ Dass damit das geschützte Rechtsgut viel zu umfassend und ungenau bestimmt ist, dürfte nach dem bereits Gesagten klar sein, geht es doch ausschließlich um die Strafverfolgungsbehörden. Auch der Bestimmung des geschützten Rechtsguts als Arbeitskraft und sonstige Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden vor nutzloser Verwendung³¹ ist zu widersprechen. Warum sollen ausgerechnet die Strafverfolgungsbehörden im Gegensatz zu allen anderen Behörden vor nutzloser Inanspruchnahme ihrer Mittel geschützt werden?³² Aber die Strafverfolgungsbehörden repräsentieren in besonderem Maße die Staatsmacht und auch den Rechtsstaat. Sie stehen deshalb auch legitimer Weise in besonderem Maße im Fokus der Öffentlichkeit. Das gilt nicht nur für ihre Tätigkeit als Ermittler und Verfolger eines konkreten Tatverdachts, sondern auch für ihre präventive Tätigkeit zur Verhinderung von wirklich oder scheinbar bevorstehenden konkreten Straftaten. Das Ansehen der Verfolgungsbehörden in der Öffentlichkeit leidet, wenn sie falschen Verdächtigungen nachgehen oder nur vermeintlich drohenden Straftaten vorbeugen müssen, insbesondere wenn sie dabei Freiheiten der Bürger einschränken, beispielsweise durch Räumung von Gebäuden oder Errichtung von Absperrungen. Dieser Ansehensverlust in der Öffentlichkeit tritt auch dann ein, wenn die Behörden im konkreten Fall verpflichtet waren, dem Tatverdacht nachzugehen oder die vermeintliche Verbrechensgefahr abzuwenden. Sie tragen also stets das Risiko, sich durch solche Maßnahmen, die sich am Ende als vergeblich herausstellen, zu Recht oder zu Unrecht in der Öffentlichkeit zu blamieren. § 145d verbietet dem Bürger, durch Täuschung der Polizei oder anderer Behörden eine solche Blamage herbeizuführen. Dabei geht es aber nicht um den Schutz des einzelnen Beamten vor öffentlichen Vorwürfen, sondern um den Schutz der Verfolgungsbehörden und Präventionsbehörden insgesamt vor einem unnötigen Ansehensverlust, sie sollen nicht mithilfe von Täuschungen öffentlich vorgeführt werden. Da die Strafverfolgungsbehörden die Staatsmacht und den Rechtsstaat in der Öffentlichkeit in

³⁰ *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 145d Rdn. 1; *Jeßberger*, in: SSW (Anm. 4), § 145d Rdn. 3; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 145d Rdn. 1; *Valerius*, in: BeckOK-StGB (Anm. 9), § 145d Rdn. 2; *Kleszczewski*, BT (Anm. 6), 19/140.

³¹ *Kretschmer*, in: NK (Anm. 8), § 145d Rdn. 4; *Stübinger*, GA 2004, 338, 349 ff., der die Legitimation des § 145d aber gerade deshalb ablehnt, weil er ihn als Schutz der behördlichen Arbeitskraft interpretiert.

³² *Zopfs*, in: MüKo-StGB (Anm. 16), § 145d Rdn. 5.

besonderem Maße repräsentieren, besteht ein öffentliches Interesse an der Verhinderung solchen Ansehensverlustes. Hier besteht also ein negatives Recht auf Wahrheit im Allgemeininteresse.³³

³³ Dagegen *Stübinger*, GA 2004, 338, 348 ff.